



# **Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2023 bis 2025 sowie über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2026 bis 2028**

11. November 2025

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen

- a. den Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2023 bis 2025, sowie
  - b. den Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2026 bis 2028
- und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Daniel Wyler*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2023 bis 2025</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1. Kulturlastenvereinbarung .....	3
2. Rahmenkredite des Kantons Obwalden von 2011 bis 2025 .....	3
<b>II. Rechtliche Grundlagen für einen Kulturlastenausgleich</b> .....	<b>5</b>
3. Bundesverfassung .....	5
4. Finanz- und Lastenausgleichsgesetz .....	6
5. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit.....	6
<b>III. Obwaldner Rahmenkredit im Kontext der Kulturlastenvereinbarung.....</b>	<b>6</b>
6. Modalitäten der Vereinbarung .....	6
7. Finanzielle Entwicklung der Obwaldner Beiträge .....	7
<b>IV. Politische Prozesse und Erfahrungen in den anderen Geberkantonen</b> .....	<b>8</b>
8. Kanton Zug .....	8
9. Kanton Schwyz.....	8
10. Kanton Uri.....	8
11. Kanton Aargau .....	9
12. Kanton Nidwalden .....	9
<b>V. Besucherinnen- und Besucherzahlen</b> .....	<b>9</b>
<b>B. Bericht des Regierungsrats über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2026 bis 2028</b>	
<b>I. Aktuelle Situation der Kulturlastenvereinbarung</b> .....	<b>12</b>
<b>II. Gründe für einen neuen Rahmenkredit</b> .....	<b>13</b>
<b>III. Evaluation des Rahmenkredits 2026 bis 2028</b> .....	<b>14</b>
<b>IV. Kreditantrag</b> .....	<b>14</b>

## **A. Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2023 bis 2025**

### **I. Ausgangslage**

#### **1. Kulturlastenvereinbarung**

Am 1. Juli 2003 genehmigten die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug die gemeinsam erarbeitete Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (im Folgenden Kulturlastenvereinbarung genannt). In der Folge beschlossen die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz den Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung. Weil gemäss Art. 17 der Vereinbarung der Beitritt aller vier Gründerkantone notwendige Voraussetzung für das Inkrafttreten war, verzögerte sich die rechtsgültige Verabschiedung zunächst.

Der Zuger Kantonsrat hatte den Beitritt am 7. Juli 2005 abgelehnt. Der abschlägige Entscheid kam insbesondere vor dem Hintergrund der stark zunehmenden Ausgleichszahlungen im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs zustande, die der Kanton Zug als Geberkanton zu leisten hatte. Am 27. März 2008 beschloss der Zuger Kantonsrat schliesslich den Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung unter dem Vorbehalt, dass neben den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz noch mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Am 30. November 2008 entschied das Stimmvolk des Kantons Zug mit einem Ja-Stimmenanteil von 58 Prozent, der Kulturlastenvereinbarung beizutreten.

Am 17. Juni 2009 beschloss der Urner Landrat, der Kulturlastenvereinbarung beizutreten. Am 15. September 2009 beschloss der Grosse Rat des Kantons Aargau, der Kulturlastenvereinbarung beizutreten. Gegen beide Beschlüsse wurde kein Referendum ergriffen. Somit konnte die Kulturlastenvereinbarung am 1. Januar 2010 unter Beteiligung der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau in Kraft gesetzt werden.

Aufgrund eines Volksentscheids von 2017 ist der Kanton Schwyz per 31. Dezember 2021 aus der Kulturlastenvereinbarung wieder ausgetreten. Seit 2022 überweist er Ausgleichszahlungen aus dem kantonalen Swisslos-Fonds auf freiwilliger Basis.

#### **2. Rahmenkredite des Kantons Obwalden von 2011 bis 2025**

Der Obwaldner Kantonsrat beschloss am 27. Juni 2008 mit 46 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung, der Kulturlastenvereinbarung beizutreten. Daraufhin reichte die SVP Obwalden ein Referendumsbegehren ein, das die Durchführung einer Volksabstimmung verlangte. Am 9. Februar 2009 lehnte das Obwaldner Stimmvolk mit 52,5 Prozent Nein zu 47,5 Prozent Ja den Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung ab.

An der Kantonsratssitzung vom 19. März 2009 wurden eine Motion der SVP, eine Interpellation der Parteien CVP, CSP, FDP und SP sowie eine Petition mit 350 Unterschriften eingereicht. Zudem hatte die Gemeindepräsidienkonferenz Obwalden der Regierung ein Schreiben zugestellt. Den verschiedenen Vorstössen war eines gemeinsam: die Aufforderung, trotz des ablehnenden Volksentscheides eine alternative Lösung zu erarbeiten, um das Ausrichten eines finanziellen Beitrags des Kantons an den interkantonalen Kulturlastenausgleich zu ermöglichen.

Der Regierungsrat ging am 12. Mai 2009 auf die Vorstösse ein, indem er den Vorschlag eines befristeten Rahmenkredits – mit Option auf Verlängerung – lancierte. Am 29. Oktober 2010

stimmte der Kantonsrat mit 46 zu 10 Stimmen einem Rahmenkredit für die Jahre 2011 bis 2013 in der Höhe von 1,215 Millionen Franken zu.

Für die zweite Kreditperiode der Jahre 2014 bis 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat am 30. April 2013, den Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken auf 1,458 Millionen Franken anzuheben. Er begründete dies mit dem Anstieg der Obwaldner Besucherzahlen in den überregionalen Kultureinrichtungen in Luzern und Zürich, die gemäss den statistischen Erhebungen der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs zwischen 2005 und 2010 um rund 20 Prozent angestiegen waren. Die parlamentarische Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) beschloss an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2013, beim Kantonsrat eine Verschiebung des Geschäfts in den Herbst zu beantragen, bis die aktuellen Besucherzahlen der Jahre 2011 bis 2013 vorliegen würden. An der Kantonsratssitzung vom 28. Juni 2013 wurde das Geschäft abtraktandiert.

In einem Zusatzbericht vom 10. Dezember 2013 analysierte der Regierungsrat folglich die neusten Besucherzahlen. Die Auswertung ergab, dass die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer aus Obwalden in den relevanten Kulturhäusern (Kultur- und Kongresszentrum KKL, Theater und Sinfonieorchester in Luzern; Opernhaus, Tonhalle und Schauspielhaus in Zürich) zwischen 2010 und 2013 um rund 40 Prozent angestiegen war. Dieser markante Sprung ging allerdings auch auf eine neue Zählweise der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs bei der Erhebung der KKL-Besucherdaten zurück. Während zuvor ausschliesslich die Besucherzahlen des Lucerne Festivals in die Statistik einflossen, wurden seit 2012 die Besucherfrequenzen sämtlicher KKL-Veranstaltungen von überregionaler Ausstrahlung berücksichtigt. Nach alter Zählweise hätte eine totale Zunahme der Obwaldner Besucherinnen und Besucher um acht Prozent resultiert.

Obwohl die aktualisierten Zahlen die Einschätzungen des Regierungsrats bezüglich Frequenzsteigerung bestätigt hatten, beantragte er dem Kantonsrat, auf eine Erhöhung des Kredits für die Periode 2014 bis 2016 zu verzichten. Der Kantonsrat folgte an seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 dem Antrag des Regierungsrats und beschloss erneut einen Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken für die Jahre 2014 bis 2016.

Mit dem Auslaufen der zweiten Kreditperiode beantragte der Regierungsrat eine Weiterführung der freiwilligen Beitragsleistungen in bisheriger Höhe und Form. Die KSPA beschloss an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2017 einen Änderungsantrag, der eine Kürzung des jährlichen Beitrags an den Kanton Luzern um acht Prozent beinhaltete (bei gleichzeitig unverändertem Beitragsniveau an den Kanton Zürich). Der Antrag gründete in der Annahme, dass die von der Luzerner Regierung beschlossenen Sparmassnahmen zu einer Reduktion der kantonalen Betriebsbeiträge an die grossen Kulturhäuser im Umfang von 1,2 Millionen Franken resp. acht Prozent führen werden. Der Kantonsrat beschloss an seiner Sitzung vom 26. Januar 2017 einen dritten Rahmenkredit unter Berücksichtigung des Kürzungsantrags der KSPA. Das Kreditvolumen für die Jahre 2017 bis 2019 reduzierte sich demnach im Vergleich zu den vorherigen Perioden um Fr. 92 000.– auf ein Total von 1,123 Millionen Franken. Im Kanton Luzern hingegen wurde die Reduktion der Betriebsbeiträge schliesslich doch nicht umgesetzt.

Am 29. Oktober 2019 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Beitragsleistungen hinsichtlich einer vierten Kreditperiode auf dem bisherigen Niveau für drei weitere Jahre fortzuführen. Die KSPA hiess den Vorschlag an ihrer Sitzung vom 20. November 2019 gut, brachte jedoch zwei Anmerkungen an: Zum einen forderte sie eine Überprüfung, ob inskünftig Teile des interkantonalen Kulturlastenausgleichs in Form von Kulturgutscheinen, Billettvergünstigungen oder ähnlichen Preisnachlässen für Obwaldnerinnen und Obwaldner (als Motivation und Kulturförderung) geleistet werden sollen. Zum anderen verlangte sie, im Rahmen einer vertieften

Auslegeordnung abzuklären, ob künftig eine alternative Finanzierung mittels Swisslos-Geldern möglich ist. Der Kantonsrat beschloss in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2019 einen vierten Rahmenkredit in der Höhe von 1,123 Millionen Franken gemäss Regierungsantrag. Die beiden von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Anmerkungen lehnte er ab, weil ein Gutscheinen- oder Rabatt-System die Planungssicherheit der Luzerner Kulturhäuser beeinträchtigen und somit einer nachhaltigen Kulturförderung im Weg stehen würde, und weil die Finanzierung mittels Swisslos-Geldern diverse Umverteilungen bedingen und letztlich zulasten der Förderung von Obwaldner Kultur- und Sportprojekten gehen würde.

Schliesslich folgte vor drei Jahren die bislang letzte Kreditperiode: In seiner Sitzung vom 1. Dezember 2022 beschloss der Kantonsrat einen fünften Rahmenkredit gemäss Regierungsantrag. Die Höhe betrug wiederum 1,123 Millionen Franken. In der Debatte bekräftigten alle Fraktionen die im Eintretensvotum des KSPA-Präsidenten vorgetragene Einschätzung, dass es sich bei diesen freiwilligen Zahlungen um eine bewährte und gut funktionierende Lösung handle. Der Beschluss fiel einstimmig mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme.

## II. Rechtliche Grundlagen für einen Kulturlastenausgleich

### 3. Bundesverfassung

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in verschiedenen Rechtserlassen verpflichtend geregelt. Auf der obersten Rechtsstufe, in der Bundesverfassung, werden die Grundlagen geregelt. In Art. 48 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist vorgesehen, dass die Kantone miteinander Verträge abschliessen sowie gemeinsame Einrichtungen und Organisationen schaffen können. In einem neuen Art. 48a BV wird die Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht für solche interkantonalen Verträge geregelt. Danach soll der Bund auf Antrag interessierter Kantone in diversen Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten können. Zu diesen Bereichen gehören auch „Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“. Die Allgemeinverbindlicherklärung soll in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgen.

2019 gab die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beim Institut für Föderalismus der Universität Fribourg (IFF) ein Rechtsgutachten in Auftrag, um die mit dem Bundesverfassungsartikel einhergehenden Verbindlichkeiten genauer abzuklären. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass bezüglich eines interkantonalen Kulturlastenausgleichs keine generelle Zusammenarbeitspflicht in dem Sinne besteht, dass „die Kantone (oder gar der Bund oder die EDK) verpflichtet wären, eine Zusammenarbeit umzusetzen, und auch die Inhalte der Zusammenarbeit sind nicht vorbestimmt“. Bestimmend für diese juristische Facheinschätzung ist der Umstand, dass der Gesetzgeber mit Art. 48 BV dem Bund in jenen Bereichen, in denen primär die Kantone zuständig sind (wie dem Bereich der Kultur), nur eine subsidiäre Funktion geben wollte, und zwar unter Hochhaltung der Kooperationsautonomie und der Freiwilligkeit. Allerdings ging er dabei auch davon aus, dass diese Rahmenbedingungen schliesslich zu einem angemessenen Ausgleich führen werden.

Das Rechtsgutachten des IFF ist Bestandteil eines 2020 veröffentlichten Expertenberichts, der eine umfassende und im Wesentlichen bis heute gültige Auslegeordnung über die Situation des Kulturlastenausgleichs in der Schweiz (inklusive der in den einzelnen Regionen praktizierten Modelle) bietet. Trotz fehlender Zusammenarbeitspflicht ist nicht davon auszugehen, dass der bestehende politische Druck, schweizweit tragfähige regionale Systeme für die Abgeltung der

Zentrumslasten im Kulturbereich zu unterhalten respektive zu etablieren, in den kommenden Jahren abnehmen wird.

#### **4. Finanz- und Lastenausgleichsgesetz**

Die Einzelheiten dieser interkantonalen Zusammenarbeit werden im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) geregelt. Gemäss Art. 11 FiLaG werden mit der interkantonalen Zusammenarbeit folgende Ziele angestrebt:

- Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen;
- wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen;
- gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und
- Mitwirkung der betroffenen Kantone.

Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind gemäss Art. 12 FiLaG insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache und der Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile zu berücksichtigen.

#### **5. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit**

Die Grundsätze und das Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit werden in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005, die seit dem 11. Mai 2007 in Kraft ist, geregelt. Es handelt sich dabei um einen durch die Kantone ausgearbeiteten und durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zuhanden der Beschlussfassung in den Kantonen verabschiedeten interkantonalen Vertrag, dessen Zustandekommen die Zustimmung von 18 Kantonen bedingt. Per 1. November 2007 sind alle 26 Kantone der IRV beigetreten.

### **III. Obwaldner Rahmenkredit im Kontext der Kulturlastenvereinbarung**

#### **6. Modalitäten der Vereinbarung**

Der aktuelle und neu beantragte Rahmenkredit steht im Kontext der Vereinbarung, welche die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau 2010 untereinander abgeschlossen haben. Dabei handelt es sich um einen Leistungseinkauf. Die Geberkantone beteiligen sich nicht an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen und nehmen keinen Einfluss auf den Betrieb der Institutionen. Die wichtigsten Bestimmungen, die auch für den vorgeschlagenen Rahmenkredit relevant sind, lauten kurz zusammengefasst:

- Die Abgeltung entspricht formal einem Lastenausgleich im Sinne des Finanzausgleichs unter den Kantonen zum Zweck der Entlastung der Finanzen des Standortkantons. Die Zahlungen gehen dementsprechend in die Staatskasse der Standortkantone. Diese regeln die Beziehungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen bzw. zu deren Trägergemeinden selbst.
- Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Sie wird jeweils im ersten Jahr der Periode durch den Standortkanton für die Vereinbarungskantone errechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird jeweils am 30. September fällig.
- Zu den bedeutenden überregionalen Kultureinrichtungen zählen im Kanton Luzern das Kultur- und Kongresszentrum KKL, das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester sowie in Zürich das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Diese herausragenden Kulturhäuser und Kulturinstitutionen sind tragende Elemente der kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversorgung in der Grossregion Zürich-Zentralschweiz. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künstlerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den jeweiligen Standortkanton hinaus. Ein Viertel bis ein Drittel

der Besucherinnen und Besucher dieser Kulturinstitute stammen nicht aus dem Standortkanton, sondern aus anderen Kantonen oder dem Ausland.

## 7. Finanzielle Entwicklung der Obwaldner Beiträge

Aufgrund der ursprünglichen Musterberechnungen auf der Datenbasis von 2005 hätte der Kanton Obwalden bei einem Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung im Startjahr 2010 einen Beitrag von Fr. 450 000.– aus den ordentlichen Staatsmitteln leisten müssen (und demnach für die erste Kreditperiode einen Beitrag von 1,350 Millionen Franken). In Analogie zu den Zusatzprotokollen, welche die Geberkantone der Kulturlastenvereinbarung mit den beiden Standortkantonen ausgehandelt hatten, stellte auch der Regierungsrat bei seiner erstmaligen Berechnung der Beitragshöhe einen Abzug von zehn Prozent in Rechnung. Demnach resultierte für die erste Kreditperiode beginnend mit dem Jahr 2011 ein Jahresbeitrag an den interkantonalen Kulturlastenausgleich in der Höhe von Fr. 405 000.–.

In den ersten beiden Dreijahresperioden (2011 bis 2013 und 2014 bis 2016) belies der Kantonsrat den jährlichen Rahmenkredit auf der ursprünglich errechneten Höhe von Fr. 405 000.–, ehe er ihn für die dritte Periode (2017 bis 2019) auf Fr. 374 000.– reduzierte und folglich (2020 bis 2025) auf diesem Niveau beibehielt.

Wäre der Kanton Obwalden im Jahr 2010 der Kulturlastenvereinbarung beigetreten und hätte dabei, wie viele Vereinbarungskantone ebenfalls eine Reduktion ausgehandelt, hätte er in den Jahren 2011 bis 2013 (auf Basis der Besucherzahlen 2007 bis 2010) jährlich Fr. 536 000.– bezahlen müssen. In den folgenden Dreijahresperioden wären die Beiträge aufgrund der effektiv zunehmenden Besucherzahlen jeweils angestiegen. Wäre der Kanton Obwalden heute Mitgliedskanton der Kulturlastenvereinbarung (mit abgeschlossenem Zusatzprotokoll), müsste er für die kommende Beitragsperiode gemäss aktuellen Berechnungen der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs jährlich Fr. 707 459.– bezahlen. Davon würden Fr. 537 776.– an den Kanton Luzern und Fr. 169 683.– an den Kanton Zürich ausgerichtet. Dies entspräche einem dreijährigen Rahmenkredit von 2,122 Millionen Franken.

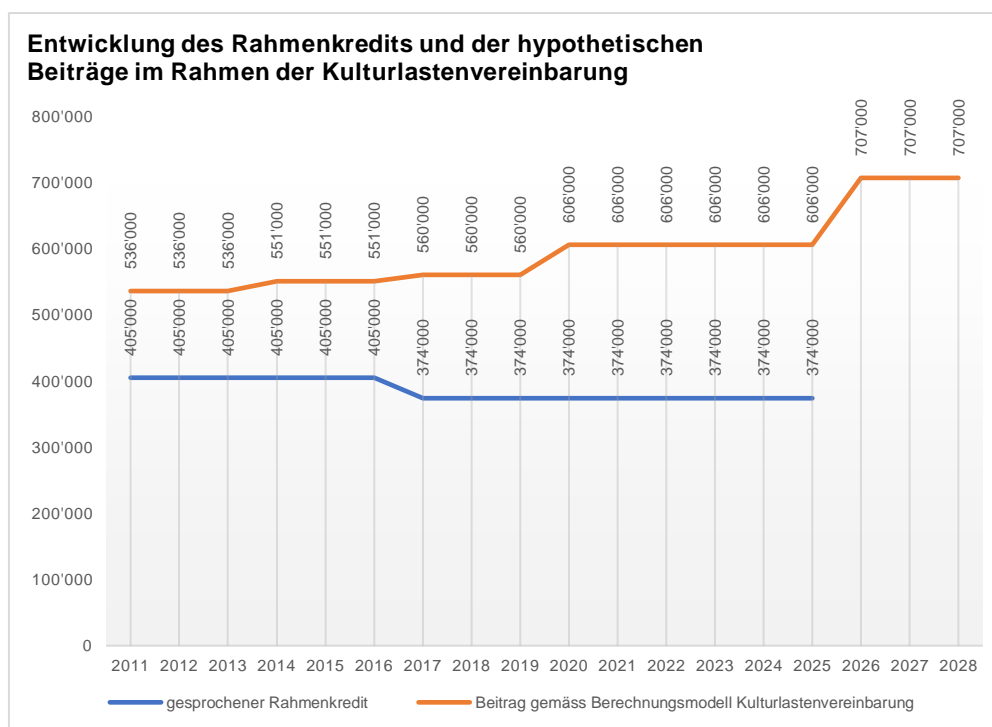


Abbildung 1: Entwicklung des Rahmenkredits und der hypothetischen Beiträge im Rahmen der Kulturlastenvereinbarung

## **IV. Politische Prozesse und Erfahrungen in den anderen Geberkantonen**

### **8. Kanton Zug**

Der Kanton Zug trat am 30. November 2008 aufgrund eines Volksentscheids in einer Referendumsabstimmung der Kulturlastenvereinbarung bei. Integraler Vertragsbestandteil waren Zusatzprotokolle mit den Kantonen Luzern und Zürich, die dem Geberkanton das Anrecht zugestanden, bei der Festlegung der Abgeltungen eigene kulturelle Angebote anzurechnen. Im Rahmen seiner Sparanstrengungen hat der Regierungsrat dem Kantonsrat 2016 vorgeschlagen, die Abgeltungen für den Kulturlastenausgleich aus dem Lotteriefonds zu bezahlen. Das Parlament folgte diesem Vorschlag unter der einschränkenden Bestimmung, dass diese Lösung nur praktiziert werden darf, solange die Reserven im Lotteriefonds die 10 Millionen Franken-Marke nicht unterschreiten. Nachdem gegen das gesamte Entlastungspaket das Referendum ergriffen worden ist, lehnte das Volk die finanzpolitischen Massnahmen am 27. November 2016 ab. In ihrer Abstimmungsanalyse kam die Zuger Regierung zum Schluss, dass die geplante Verschiebung der Kulturlastenentschädigung in den Swisslos-Fonds kein ausschlaggebender Grund für das Volks-Nein zum Sparpaket gewesen war und beantragte deshalb dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesänderung, um diese Massnahme doch noch umsetzen zu können. Das Parlament verabschiedete die Gesetzesänderung am 29. Juni 2017. Seit 2018 begleicht der Kanton Zug seine Kulturlastenabgeltungen bis auf weiteres aus dem Lotteriefonds. Im November 2018 reichte die SVP Zug eine Motion zur Kündigung der Kulturlastenvereinbarung ein. Sie wurde vom Kantonsrat mit 46 zu 19 Stimmen abgelehnt. In der aktuellen Abgeltungsperiode leistet der Kanton Zug jährliche Ausgleichszahlungen von drei Millionen Franken.

### **9. Kanton Schwyz**

Nach Inkrafttreten der Kulturlastenvereinbarung am 1. Januar 2010 forderte bereits am 1. Dezember desselben Jahres eine Motion unter dem Titel „Keine Kulturbeiträge mehr an den Kanton Luzern“ die Kündigung der Kulturlastenvereinbarung. Sie wurde vom Schwyzer Kantonsrat am 14. September 2011 – entgegen dem Antrag der Regierung – erheblich erklärt. Ende November 2012 schloss der Kanton Schwyz mit den Standortkantonen Luzern und Zürich ähnliche Zusatzprotokolle ab, wie sie zuvor bereits von den Konkordatskantonen Zug, Uri und Aargau ausgehandelt worden waren. Dadurch reduzierte sich der Schwyzer Beitrag an die überregionalen Kulturinstitutionen ab 2013 um rund Fr. 190 000.–. Im Gegenzug verzichtete der Kanton Schwyz – vorläufig – auf einen Austritt aus der Vereinbarung. Im Rahmen von kantonalen Sparmassnahmen stimmte der Kantonsrat am 31. Mai 2017 mit 55 Ja-Stimmen zu 38 Nein-Stimmen dem Antrag der Regierung zu, die Kulturlastenvereinbarung zu kündigen. Damit ging die Absichtserklärung einher, die Beitragszahlungen zukünftig auf freiwilliger Basis leisten zu wollen. Weil in der Parlamentsabstimmung das Dreiviertel-Quorum nicht erreicht wurde, unterstand das Geschäft dem obligatorischen Referendum. Am 24. September 2017 befürwortete das Schwyzer Stimmvolk den Ausstieg aus der Kulturlastenvereinbarung per 31. Dezember 2021 mit einer Mehrheit von 56 Prozent. Am deutlichsten stimmten dem Ausstieg die Gemeinden der Region Ausserschwyz zu, die wirtschaftlich wie kulturell stark nach Zürich ausgerichtet sind. Der Hauptort Schwyz lehnte die Vorlage hingegen als eine der wenigen Gemeinden ab. Im Jahr 2022 überwies der Kanton Schwyz erstmals Ausgleichszahlungen nach Zürich und Luzern auf freiwilliger Basis. Seither leistet er Ausgleichszahlungen von rund 1,8 Millionen Franken pro Jahr.

### **10. Kanton Uri**

Vor dem Hintergrund, dass der Kanton Uri vom System des Nationalen Finanzausgleichs insgesamt stark profitiert, erwuchs dem Geschäft keine nennenswerte Opposition. Vielmehr wurde in

der politischen Debatte der Solidaritätsgedanke betont. Der Urner Landrat stimmte dem Beitritt zur Vereinbarung am 17. Juni 2009 zu und vereinbarte mit den Kantonen Luzern und Zürich je ein Zusatzprotokoll zur Anrechnung der eigenen überregionalen Kulturangebote. Diese Zusatzprotokolle wurden folglich noch revidiert und vom Urner Regierungsrat am 14. Dezember 2014, vom Luzerner Regierungsrat am 3. Februar 2015 und vom Zürcher Regierungsrat am 11. März 2015 beschlossen. Sie traten 2016 in Kraft. Bis heute ist Uris Mitgliedschaft im Konkordat unbestritten geblieben. In der aktuellen Abgeltungsperiode leistet der Kanton jährliche Ausgleichszahlungen von Fr. 304 000.–.

#### **11. Kanton Aargau**

Der Kanton Aargau trat der Kulturlastenvereinbarung am 15. September 2009 bei. Mit den Kantonen Zürich und Luzern schloss er Zusatzprotokolle über die Anrechnung von eigenen überregionalen Kulturangeboten ab, die 2015 einer Revision unterzogen wurden. Anfangs September 2016 reichte die FDP Aargau eine Motion ein, die den Ausstieg aus dem interkantonalen Kulturlastenausgleich forderte. Die Motionäre befürchteten insbesondere, dass bei einer unveränderten Fortführung des automatischen Zahlungsmechanismus die Aargauer Beiträge an die Zürcher Staatskasse in unkontrollierbare Höhen schnellen würden, während im Gegenzug die kulturellen Leuchttürme im eigenen Kanton folglich zu kurz kommen müssten. In der Debatte des Aargauer Grossen Rats vom 22. November 2016 zeigte sich, dass eine Kündigung keine Mehrheit finden würde, das Unbehagen an den finanziellen Parametern der gültigen Kulturlastenvereinbarung aber gross war. Das Parlament überwies mit 81 zu 42 Stimmen ein Postulat, in dem es die Regierung aufforderte, anlässlich der anstehenden Verhandlungen für die kommende Leistungsperiode 2017 bis 2019 Härte zu markieren und eine Beitragssenkung von 5,6 Millionen Franken auf 4,9 Millionen Franken anzustreben. In der Folge führte die Aargauer Regierung ausgiebige Verhandlungen, die im Oktober 2018 in einen Kompromiss mündeten. Die Zürcher und Luzerner Regierungen gestanden dem Kanton Aargau zu, die jährliche Abgeltung in den Jahren 2019 bis 2024 bei einem Maximalbetrag von 5,25 Millionen Franken zu plafonieren. Der Aargauer Grosse Rat stimmte der Vertragsänderung am 11. Dezember 2018 mit 121 Stimmen oppositionslos zu. Seither leistete der Kanton Aargau jedes Jahr den politisch festgelegten Maximalbeitrag.

#### **12. Kanton Nidwalden**

Im Kanton Nidwalden bewilligte der Landrat am 25. Juni 2008 einen Rahmenkredit von drei Millionen Franken für die Leistungsperiode der Jahre 2009 bis 2011. 2012 wurde ein freiwilliger Beitrag an die überregionalen Kulturinstitutionen in der Höhe von einer Million Franken im Budget eingestellt und durch den Landrat gutgeheissen. Seither leistet der Kanton Nidwalden jährlich die von der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs errechneten Beiträge in die Staatskassen von Luzern und Zürich auf freiwilliger Basis, wobei der Rahmenkredit auf maximal eine Million Franken pro Jahr begrenzt ist. In der aktuellen Abgeltungsperiode beträgt die jährliche Ausgleichszahlung Fr. 900 000.–.

### **V. Besucherinnen- und Besucherzahlen**

Gemäss Kulturlastenvereinbarung werden die Besucherzahlen von der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs, die beim Sekretariat der Zentralschweizer Regierungskonferenz in Stans angegliedert ist, alle drei Jahre neu gerechnet und überprüft. Die aktuellen Daten der letzten drei Saisons (2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025) wurden von den Standortkantonen im September 2025 geliefert und von einer externen Treuhandfirma überprüft.

**Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2023 bis 2025 sowie über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2026 bis 2028**

Der Vollständigkeit halber erheben die Standortkantone nach demselben System jeweils auch die Eintritte von Besucherinnen und Besuchern aus Obwalden und Nidwalden, obwohl diese beiden Kantone nicht Mitglieder der Vereinbarung sind. Dies ermöglicht es, Aussagen zur Entwicklung der Obwaldner Besucherfrequenzen in Luzern und Zürich pro überregionaler Kulturinstitution zu machen. Ausserdem kann festgestellt werden, welche Abgeltung der Kanton Obwalden heute bezahlen müsste, wäre er 2010 (oder später) der Vereinbarung beigetreten.

**Obwaldner Besucherinnen und Besucher pro Saison in Luzern**

	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	Co- vid- jahre	22/23	23/24	24/25
<b>KKL</b>	686	442	4389	3803	3693	4424	3476	3132	3036	–	2921	2584	2856
<b>LT</b>	1815	2608	1240	1466	1311	1129	1541	1716	1511	–	1040	1343	965
<b>LSO</b>	834	1030	1273	690	1010	968	1402	1246	1277	–	1006	1023	1053

Abbildung 2: Obwaldner Besucherinnen und Besucher pro Saison in Luzern (KKL = Kultur- und Kongresszentrum Luzern, LT = Luzerner Theater, LSO = Luzerner Sinfonieorchester).

**Obwaldner Besucherinnen und Besucher pro Saison in Zürich**

	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	Co- vid- jahre	22/23	23/24	24/25
<b>OHZ</b>	25	37	243	251	284	285	289	389	391	–	429	387	441
<b>SHZ</b>	17	46	99	267	200	237	75	165	129	–	96	118	95
<b>THZ</b>	13	8	69	52	149	241	74	21	26	–	49	57	69

Abbildung 3: Obwaldner Besucherinnen und Besucher pro Saison in Zürich (OHZ = Opernhaus Zürich, SHZ = Schauspielhaus Zürich, THZ = Tonhalle Zürich).

**Obwaldner Besucherentwicklung in Luzern 2010-2019 (Vor-Corona-Phase)**

	3 Saisons (10/11-12/13) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔	3 Saisons (13/14-15/16) Obwaldner Besuchertot- al (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔	3 Saisons (16/17-18/19) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)
<b>KKL</b>	5 517 (1,22 %)	<b>+166 %</b>	11 920 (1,36 %)	<b>-19 %</b>	9 644 (1,20 %)
<b>Luzerner Theater</b>	5 663 (2,54 %)	<b>-31 %</b>	3 906 (2,04 %)	<b>+22 %</b>	4 768 (2,56 %)
<b>Sinfonie- orchester</b>	3 137 (2,46 %)	<b>-15 %</b>	2 668 (2,26 %)	<b>+47 %</b>	3 924 (2,41 %)
<b>Total</b>	14 317	<b>+29 %</b>	18 494	<b>-1 %</b>	18 336

Abbildung 4: Obwaldner Besucherentwicklung in Luzern 2010-2019

**Obwaldner Besucherentwicklung in Luzern 2022-2025 (Nach-Corona-Phase)**

	3 Saisons (22/23-24/25) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔
<b>KKL</b>	8 361 (1,22 %)	<b>-13 %</b>
<b>Luzerner Theater</b>	3 348 (2,30 %)	<b>-30 %</b>
<b>Sinfonie- orchester</b>	3 082 (2,21 %)	<b>-21 %</b>
<b>Total</b>	14 317	<b>-22 %</b>

Abbildung 5: Obwaldner Besucherentwicklung in Luzern 2022-2025

### Obwaldner Besucherentwicklung in Zürich 2010-2019 (Vor-Corona-Phase)

	3 Saisons (10/11-12/13) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔	3 Saisons (13/14-15/16) Obwaldner Besucherto- tal (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔	3 Saisons (16/17-18/19) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)
<b>Opern- haus</b>	305 (0,07 %)	<b>+169 %</b>	820 (0,12 %)	<b>+30 %</b>	1 069 (0,16 %)
<b>Schau- spielhaus</b>	162 (0,07 %)	<b>+335 %</b>	704 (0,15 %)	<b>-48 %</b>	369 (0,11 %)
<b>Tonhalle</b>	90 (0,05 %)	<b>+391 %</b>	442 (0,14 %)	<b>-73 %</b>	121 (0,04 %)
<b>Total</b>	557	<b>+253 %</b>	1 966	<b>-20 %</b>	1 559

Abbildung 6: Obwaldner Besucherentwicklung in Zürich 2010-2019

### Obwaldner Besucherentwicklung in Zürich 2022-2025 (Nach-Corona-Phase)

	3 Saisons (22/23-24/25) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔
<b>Opern- haus</b>	1 257 (0,19 %)	<b>+18 %</b>
<b>Schau- spielhaus</b>	309 (0,11 %)	<b>-16 %</b>
<b>Tonhalle</b>	175 (0,06 %)	<b>+45 %</b>
<b>Total</b>	1 741	<b>+12 %</b>

Abbildung 7: Obwaldner Besucherentwicklung in Zürich 2022-2025

Diese Zahlen können wie folgt interpretiert werden:

- In den ersten drei Kreditperioden im Zeitraum von 2010 bis 2019 waren die Obwaldner Besucherzahlen in den überregionalen Kultureinrichtungen sowohl in Luzern (+28 Prozent) als auch in Zürich (+180 Prozent) deutlich zunehmend. Während der Zeit der Coronapandemie, als der Kulturbetrieb aufgrund der staatlichen Schutzmassnahmen eingeschränkt oder ganz eingestellt werden musste, verzichteten die Vereinbarungskantone auf das Erheben von Besucherstatistiken und stützten ihre Beitragsberechnungen auf die bestehende Datenbasis ab. Ab der Saison 2022/2023 liegen wieder verlässliche statistische Werte vor. Sie zeigen für die letzte, nun auslaufende Kreditperiode unterschiedliche Entwicklungen in den beiden Städten: Während das Obwaldner Publikum die drei überregionalen Kultureinrichtungen in Zürich insgesamt weiterhin in zunehmendem Ausmass nutzte (+12 Prozent), nahm die Freqüentierung der drei Luzerner Häuser durch Obwaldner Besucherinnen und Besucher im Vergleich zum Vor-Corona-Niveau ab (-22 Prozent).
- Weil die absoluten Besucherzahlen relativ klein sind, können die prozentualen Veränderungen zwischen den einzelnen Kreditperioden hoch ausfallen. Dies gilt insbesondere bei jährlichen Besucherfrequenzen im zweistelligen oder tiefen dreistelligen Bereich. An einem konkreten Beispiel ausgedrückt: Unternimmt eine 20-köpfige Gruppe aus Obwalden einen gemeinsamen Konzertbesuch in der Zürcher Tonhalle, kann sich dies in der Jahresstatistik schnell in einem Zuwachs im zweistelligen Prozentbereich niederschlagen. Deshalb sind relativ hohe Schwankungen innerhalb einer institutionsspezifischen Datenreihe nichts Aussergewöhnliches. Relevante Aussagekraft kommt insbesondere jenen Zahlenwerten zu, welche die Gesamtentwicklung über alle Institutionen hinweg abbilden.
- Mit Blick auf die einzelnen Institutionen sind insbesondere der deutliche Besucherrückgang beim Luzerner Theater (-30 Prozent) und der beachtliche Zuwachs beim Opernhaus Zürich (+18 Prozent) bemerkenswert.

### Übersicht über die effektive und hypothetische Entwicklung des Obwaldner Kulturlastenbeitrags pro Jahr in den 2010er Jahren

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Effektiv gesprochener Beitrag	405	405	405	405	405	405	374	374	374
Hypothetischer Beitrag gemäss Kulturlastenvereinbarung (mit Rabatt)	536*	536*	536*	551	551	551	560	560	560

Abbildung 8: Effektive und hypothetische Beitragsentwicklung 2011-2019 in Tausend Franken (hypothetische Berechnungen durch das Bildungs- und Kulturdepartement, ausser Ziffern mit \* gemäss Angaben der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs)

### Übersicht über die effektive und hypothetische Entwicklung des Obwaldner Kulturlastenbeitrags pro Jahr in den 2020er Jahren

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Effektiv gesprochener Beitrag	374	374	374	374	374	374			
Hypothetischer Beitrag gemäss Kulturlastenvereinbarung (mit Rabatt)	606	606	606	606	606	606	707*	707*	707*

Abbildung 9: Effektive und hypothetische Beitragsentwicklung 2020-2028 in Tausend Franken (hypothetische Berechnungen durch das Bildungs- und Kulturdepartement, ausser Ziffern mit \* gemäss Angaben der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs)

### Jährliche Beiträge der anderen Geberkantone ab 2026

	Zug	Schwyz	Uri	Aargau	Nidwalden*	Luzern (Beitrag an ZH)	Zürich (Beitrag an LU)
Beitragshöhe	2 955 000	1 932 000	304 000	5 225 000	900 000	1 562 000	2 143 000

Abbildung 10: Beitragshöhen der Geberkantone ab 2026 in Franken gemäss Angaben der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs

\* leistet die errechneten Beiträge auf freiwilliger Basis bis max. 1 Mio. Franken

- Im Rahmen der Kulturlastenvereinbarung kommen im Wesentlichen drei Faktoren zur Anwendung, um die jährliche Beitragshöhe der Geberkantone zu bestimmen: der prozentuale Anteil an eigenen Besuchern an der Gesamtmenge aller Besucher einer überregionalen Kultureinrichtung, die Höhe der Betriebssubventionen durch den Standortkanton sowie die Abschreibungs- und Zinskosten der Standortkantone.
- Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzeleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

## B. Bericht des Regierungsrats über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2026 bis 2028

### I. Aktuelle Situation der Kulturlastenvereinbarung

Die 2010 in Kraft getretene Kulturlastenvereinbarung verlor in den letzten Jahren an innerer Kohärenz. Dieser Prozess begann im Jahr 2018, als der Kanton Aargau unter Missachtung der gültigen Berechnungsgrundlagen direkt mit den Standortkantonen der überregionalen Kultureinrichtungen günstigere Konditionen für sich aushandelte. Per 2022 trat der Kanton Schwyz aufgrund eines Volksentscheids aus dem Konkordat aus und leistet seine Beiträge seither auf freiwilliger Basis. Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der Kulturlastenvereinbarung stellt sich die

Lage in der Zentralschweiz und umliegenden Kantonen so dar, dass nur noch zwei von vier Gebirkantonen verbindliche Ausgleichszahlungen gemäss den ursprünglich vereinbarten Konditionen – von den überall nachträglich vereinbarten Zusatzprotokollen einmal abgesehen – leisten (Uri und Zug). Ein weiterer Vereinbarungskanton (Aargau) hält sich an kostenreduzierende Sonderkonditionen. Drei Kantone leisten Ausgleichszahlungen auf freiwilliger Basis. Zwei davon orientieren sich beim Festlegen der Kredithöhe am Berechnungsmodell der Kulturlastenvereinbarung (Schwyz und Nidwalden), einer setzt seine Beiträge deutlich tiefer an (Obwalden). Insgesamt kann dennoch festgehalten werden, dass die grundsätzliche Bereitschaft, Ausgleichszahlungen im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu leisten, in der Zentralschweiz anhaltend und weitgehend unbestritten vorhanden ist. Doch es schwindet in den Kantonen der politische Wille, dies nach verbindlichen und allgemein gültigen Regeln zu tun.

## II. Gründe für einen neuen Rahmenkredit

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2026 bis 2028 in gleicher Höhe zu halten wie für die vergangenen drei Jahre (1,123 Millionen Franken). Für dieses Vorgehen sprechen aus der Sicht des Regierungsrats folgende Gründe:

- Die Zentrums Kantone Luzern und Zürich bieten für die Grossregion Zentralschweiz bedeutende professionelle kulturelle Angebote an. Zu diesen zählen im Kanton Luzern das KKL, das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester sowie in Zürich das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Die Nutzung dieser Kulturangebote durch Einwohnerinnen und Einwohner der sogenannten Umlandkantone, darunter auch des Kantons Obwalden, hat zwischen 2005 und 2015 stark zugenommen und sich dann stabilisiert.
- Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen ist kultur- und finanzpolitisch sachgerecht und folgerichtig. Der Kanton Obwalden soll auch in Zukunft ein ebenso attraktiver Wirtschaftsstandort wie auch ein Lebensraum mit starker kultureller Ausstrahlung und bedeutendem kulturellem Angebot im Kanton und in Reichweite des Kantons bleiben. Die überregionalen Kulturhäuser mit ihren traditionellen und innovativen Programmen und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten unbestritten einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität im Kanton Obwalden.
- Der Beitrag zur interkantonalen Zusammenarbeit im Kulturbereich liegt im unmittelbaren Interesse der gesamten Region Zentralschweiz-Zürich und legt ein politisches Zeugnis ab für das kulturelle Bewusstsein und die solidarische Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Kulturförderung und Standortpromotion in dieser verkehrstechnisch ausgezeichnet erschlossenen Grossregion.
- Auf Basis der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen (vgl. dazu die bundesgesetzlichen Grundlagen unter II.) besteht die klare Erwartung, dass der Kanton Obwalden, wie die anderen Zentralschweizer Kantone, die Zentrumslasten abgilt. In diesem Kontext kann es sich der Kanton Obwalden nicht leisten, die Nutzung der überregionalen Kultureinrichtungen gratis zu beanspruchen.
- Die Lösung mit einem Rahmenkredit hat sich bewährt und ist akzeptiert. Alle fünf bisherigen Kreditbeschlüsse der Jahre 2010, 2014, 2017, 2019 und 2022 waren dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde in keinem Fall ergriffen.
- Die Lösung mit einem neuen Rahmenkredit lässt alle Optionen offen. Es kann weiterhin beobachtet werden, wie sich die bestehende Kulturlastenvereinbarung in den nächsten Jahren entwickelt. Auf allfällige neue Entwicklungen kann spätestens 2028, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat wiederum Bericht erstattet, reagiert werden. Der Rahmenkredit erlaubt es

- zudem, jährlich einen Beitrag im Budget vorzusehen oder allenfalls, sollten sich die Umstände entscheidend ändern, wieder anzupassen.
- Aufgrund der Differenz des beantragten Rahmenkredits von 1,123 Millionen Franken und des Betrags von 2,121 Millionen Franken, welche Obwalden gemäss Kulturlastenvereinbarung zu entrichten hätte (vgl. S. 13, Abbildung 9), steht eine weitere Kürzung des Rahmenkredits für den Regierungsrat nicht zur Diskussion. Wegen der finanziellen Situation des Kantons sieht er aber auch von einer grundsätzlich wünschbaren Erhöhung der Beiträge ab.
  - Der Beitrag des Rahmenkredits für die drei Jahre 2026 bis 2028 in der Höhe von total 1,123 Millionen Franken würde wieder wie folgt aufgeteilt: 1 Million Franken (gerundet) an den Kanton Luzern und Fr. 123 000.– (gerundet) an den Kanton Zürich bzw. jährlich Fr. 333 000.– an den Kanton Luzern und Fr. 41 000.– an den Kanton Zürich. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser Beitrag an die entsprechenden Kantone und nicht an einzelne Kultureinrichtungen ausgerichtet wird.

### **III. Evaluation des Rahmenkredits 2026 bis 2028**

Der Rahmenkredit umfasst die drei Jahre 2026 bis 2028. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat spätestens bis im Herbst 2028 bzw. im Hinblick auf die Budgetierung 2029 wieder in der Form eines Berichts über die politischen Erfahrungen und quantitativen Entwicklungen informieren und gegebenenfalls Antrag auf Fortführung oder auf die Prüfung einer alternativen Lösung stellen. Der Bericht soll wiederum insbesondere die Höhe des Rahmenkredits mit den Beiträgen der anderen Kantone bzw. mit den Berechnungsgrundlagen der Kulturlastenvereinbarung in einen Vergleich stellen.

### **IV. Kreditantrag**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Antrag, für die Jahre 2026 bis 2028 einen Rahmenkredit von 1,123 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zu verabschieden.

Aufgrund der beantragten Höhe unterliegt der Kreditbeschluss dem fakultativen Referendum (Art. 59 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung [KV; GDB 101.0]).

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss über den Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2023 bis 2025
- Entwurf Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2026 bis 2028